

Berufspraktikum

Rechtsgrundlagen Art. 59 und Art. 64a Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG)
Art. 97a Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV)
AMM-Kreisschreiben 2009; Teil I, 01 – 16

Grundlage

Ein Berufspraktikum ist eine arbeitsmarktliche Massnahme in Form einer vorübergehenden Beschäftigung in privaten Unternehmen oder in einer öffentlichen Verwaltung.

Ziel ist die Förderung der Wiedereingliederung von versicherten Personen ins Erwerbsleben mittels Erwerb von Berufserfahrungen und der Knüpfung beruflicher Kontakte in ihrem angestammten oder einem nahe verwandten Berufsfeld sowie durch Vertiefung der beruflichen Kenntnisse der Teilnehmenden. Die während des Praktikums ausgeübte Beschäftigung sollte nicht ausschliesslich produktiver Art sein, damit für Stellensuche sowie Aus- und Weiterbildung genügend Zeit zur Verfügung steht.

Ein Berufspraktikum muss jederzeit zu Gunsten einer zumutbaren Arbeitsstelle beendet werden.

Die Massnahme darf auf keinen Fall bestehende Arbeitsplätze in irgendeiner Art und Weise gefährden.

Teilnehmerkreis

1. Die Teilnehmer

Berufspraktika eignen sich insbesondere für jugendliche Lehrabgänger/innen, welche über keine Berufserfahrungen verfügen. Die Massnahme ist aber auch anderen anspruchsberechtigten Personen zwecks Erweiterung ihrer beruflichen Erfahrungen zugänglich.

Die zuständige Amtsstelle entscheidet über die Teilnahme an einem Berufspraktikum unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Arbeitsmarktes, des Teilnehmerkreises und der Chancen für eine schnelle Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

2. Die Betriebe

Privatunternehmen sowie öffentliche Verwaltung (Bund, Kantone, Gemeinden) können als Einsatzbetriebe auftreten. Eine Institution, die für eine Praktikumsstelle in Frage kommt, muss grundsätzlich berechtigt sein, Lernende auszubilden oder, wenn das nicht der Fall ist, die erforderliche Seriosität gewähren sowie über Infrastruktur und Personal verfügen, die für einen guten Verlauf der Massnahme notwendig sind.

Das Berufspraktikum darf grundsätzlich nicht in derselben Institution stattfinden, die die Lernenden ausgebildet hat. Der Gewinn an Berufserfahrung ist grösser, wenn ein Wechsel zu einer anderen Institution derselben Branche stattfindet. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der zuständigen Amtsstelle ein Berufspraktikum in derjenigen

Institution durchgeführt werden, die die versicherte Person ausgebildet hat, sofern das Praktikum in einer anderen Abteilung erfolgt.

Dauer des Praktikums	Das Praktikum soll die Dauer von sechs Monaten grundsätzlich nicht überschreiten.
Finanzierung	<p>Die Teilnehmer haben Anspruch auf ein Mindesttaggeld von Fr. 102.- (soziale Abfederung). Beträgt der Beschäftigungsgrad weniger als 100 %, so wird das Mindesttaggeld entsprechend gekürzt (Art. 59b Abs. 2 AVIG).</p> <p>Der Betrieb hat sich in Anwendung von Art. 97a AVIV mit 25 Prozent, mindestens aber mit Fr. 500.-- pro Monat, am Bruttotaggeld des Versicherten zu beteiligen. Die Arbeitslosenkasse des Versicherten rechnet mit dem Praktikumsbetrieb monatlich ab.</p> <p>Es erfolgt keine Lohnzahlung durch den Praktikumsbetrieb. Es werden für den Praktikumsbetrieb auch keine Leistungen an die AHV/IV/EO an die Unfallversicherung (UVG) und an die berufliche Vorsorge (BVG) geleistet.</p> <p>Der Versicherte erhält während des Praktikums das ihm zustehende Taggeld von der Arbeitslosenkasse. Zusätzlich erhält er Reise- und Verpflegungsentschädigung nach den einschlägigen Bestimmungen. Die Sozialabzüge (AHV/IV/EO; UVG und BVG) werden von der Arbeitslosenversicherung vorgenommen.</p>
Organisation	<p>Zielvereinbarung</p> <p>Zwischen dem Einsatzbetrieb, den Praktikanten und der zuständigen Amtsstelle wird eine Zielvereinbarung abgeschlossen. Zusätzlich sind die Pflichten sowie die Sanktionsmodalitäten festzuhalten. Auf jeden Fall muss ein Tätigkeitsprogramm erstellt werden.</p> <p><u>Zeugnis</u></p> <p>Am Ende des Praktikums muss der Einsatzbetrieb den Praktikanten ein Zeugnis aushändigen, in der die vom Praktikanten ausgeübten Tätigkeiten sowie die erworbenen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten angegeben werden.</p>
Anmeldung und Auskünfte	<p>AFA Schwyz, Arbeitsmarkt Angela Indergand ☎ 041 819 16 38 Marco Prause ☎ 041 819 16 24</p>